

Das Recht der öffentlichen Unternehmen

Soeben ist der sechste Band des auf zwölf Bände angelegten Handbuchs zum Verwaltungsrecht erschienen, das von Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl (Heidelberg) und Prof. Dr. Markus Ludwigs (Würzburg) herausgegeben wird. In diesem Band, der sich dem "Verwaltungsrecht und Privatrecht" widmet, hat Professor Lüdemann den Beitrag zum Recht der öffentlichen Unternehmen verfasst. Unter dem Titel "Verwalten durch öffentliche Unternehmen" leuchtet der Beitrag die beiden Kernaufgaben des Rechts der öffentlichen Unternehmen näher aus.

Die erste Aufgabe besteht darin, den Instrumentalcharakter öffentlicher Unternehmen überzeugend einzufangen und rechtlich zu umhegen. Weil öffentliche Unternehmen Instrumente der Verwaltung sind, müssen sie nicht nur rechtlich so ausgestaltet werden, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben auch tatsächlich erfüllen können. Der Instrumenteneinsatz muss auch staats- und verwaltungsrechtlich diszipliniert und das Recht der öffentlichen Unternehmen an die allgemeine Dogmatik des öffentlichen Rechts rückgebunden werden. Dabei steht heute weniger die wirtschaftsverfassungsrechtliche Fundamentalfrage nach der generellen (Un-)Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung des Staates im Mittelpunkt, in die sich die wissenschaftliche Diskussion eine Zeit lang regelrecht verbissen hatte. Neben einer problembezogenen Vermessung des Handlungsrahmens plädiert der Beitrag dafür, den Blick in Zukunft intensiver auf die konkret verfolgten Zwecke zu lenken und die von unterschiedlichen ordnungspolitischen und staatstheoretischen Vorverständnissen geprägte Diskussion über den Einsatz öffentlicher Unternehmen durch einen stärker theoriebasierten Instrumentenvergleich zu versachlichen.

Der zweite Kernauftrag des Rechts der öffentlichen Unternehmen betrifft die Nebenwirkungen des Instrumenteneinsatzes. Die Rechtsordnung muss verhindern, dass der Einsatz der öffentlichen Unternehmen den Wettbewerb verzerrt, weil diese Wettbewerbsvorteile ausspielen können, die aus ihrer staatlichen Beherrschung herrühren. Es ist hier insbesondere das europäische und deutsche Wettbewerbsrecht, das den Staat bei seinem unternehmerischen Handeln auf Wettbewerbsneutralität verpflichtet, ohne die Instrumentalfunktion öffentlicher Unternehmen in Frage zu stellen.